

EINGEGANGEN

29. Juni 2023

Ty



36  
**Die  
Autobahn  
Ost**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Gustav-Weißkopf-Str. 4 · 99092 Erfurt

KGS Planungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Außenstelle Erfurt  
Gustav-Weißkopf-Str. 4  
99092 Erfurt

T: +49 361 38 03 0-401

F: +49 361 38 03 0499

E: [Poststelle-ASEF@autobahn.de](mailto:Poststelle-ASEF@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
3690  
24.04.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
NLO-EF/KH/A9/A4/FNP  
Hermsdorf/Bad Kloster-  
lausnitz

Name, Durchwahl, E-Mail  
Kristina Hertwig, -524  
[strassenverwaltung.as-ef@autobahn.de](mailto:strassenverwaltung.as-ef@autobahn.de)

Datum  
23.06.2023

Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben (E-Mail) vom 24.06.2023, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans betrifft die Bundesautobahnen A 4 und A 9 in beiden Richtungsfahrbahnen im Bereich des Hermsdorfer Kreuzes.

Externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Folgende Einwendungen und Auflagen sind zu beachten:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubeentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

**Geschäftsführung**

Stephan Krenz (Vorsitzender)  
Gunther Adler  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**

Oliver Luksic

**Sitz**

Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**

30/260/50246

**Bankverbindung**

UniCredit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 7048 95  
BIC HYVEDEMM488

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen A 4 und A 9 ausgeschlossen wird.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Im Übrigen sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist auf die Vorgaben in § 9 FStrG hinzuweisen. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind in die zeichnerische Darstellung bei dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 BauGB aufzunehmen. In der Legende der Planzeichnung ist zudem die Bezeichnung der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG und der 100 m Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß Gesetzestext entsprechend zu konkretisieren.

Mindestens sind die nachfolgenden Hinweise in den Textteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 BauGB zur Konkretisierung aufzunehmen:

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen bzw. für die Verbindungsrampen des Hermsdorfer Kreuzes und der Anschlussstellen Bad Klosterlausnitz (A 9) und Hermsdorf-Ost (A 4) bis zur Einmündung in die untergeordneten Straßen.

Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

Seit dem 01.01.2021 ist Die Autobahn GmbH des Bundes als Baulastträger für die Belange der Bundesautobahnen zuständig. Anbaurechtliche Belange werden durch das Fernstraßen-Bundesamt wahrgenommen. Entsprechende Passagen in der Begründung sind dahingehend zu korrigieren (z.B. Seite 67/68).

Für den E-Mail-Verkehr nutzen Sie bitte das folgende Funktionspostfach:  
Strassenverwaltung.Ost@autobahn.de



i.A. Thomas Hörl  
Geschäftsbereichsleiter A  
AS Erfurt



i.A. Kristina Hertwig  
SB Straßenverwaltung